

Subernial-Verlautbarungen.

3. 1365.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 317.

(2)

St. G. B.

Der versteigerungsweisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden Religionsfondsgutes Neuwessely.

Von der k. k. m. s. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Pollna gränzende Religionsfondsgut Neuwessely, da der erste unterm 31. July 1826 um den Verkauf dieses Gutes abgehaltene Licitationsact von der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungshofcommission nicht genehmiget wurde, am 27. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses aus dem Markte Neuwessely, dann aus den Dörfern Augezd, Butsch, Brzezyn, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes, ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage: Zwey und Vierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	=	=	178 fl. 34 2/4 kr.
dann an Naturalien:						
Eyer	=	=	=	=	=	5 Schock 24 Stück
An Glachsspinnerey	=	=	=	=	=	59 =
b) An Robotreluition bar	=	=	=	=	=	288 fl. 13 2/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	=	=	189 Megen
= Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von 12 Meilen	=	=	=	=	=	888 Megen
= Zufuhr für hartes Brennholz	=	=	=	=	=	482 Klafter
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	=	=	710 "
= Hand oder Fußarbeit	=	=	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., für das Holzschlagen 12 kr., und für einen Hand- oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionsvertrage noch folgende :

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	=	=	=	290 Tage
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	=	=	=	340 =
dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	=	=	=	349 =

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. October bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 40 Kreuzer, für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. October bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 30 Kreuzer, endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. October bis 31. März 8 fr., und vom 1. April bis 30. September 12 fr. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionssysteme beytraten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 116 Tage abzuthun, wofür sie aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit, keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als

An Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	1482 Tage.
dann mit zwey Ochsen	= = = = = 2028 do.
endlich an Handrobot	= = = = = 4440 do.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließt:

f) An Erbgrundzins bar	= = = = =	1048 fl 52 fr.
------------------------	-----------	----------------

Ferner gehen für die Obrigkeit ein :

g) An Robotreluition von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 fr.

h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten	=	22 fl. 6 fr. C. M.
und	= = = = =	30 fr. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse :

i) von Mahlmühlen	= = = = =	224 fl.
k) = Wirthshäusern	= = = = =	80 fl.
l) = Fleischbänken	= = = = =	11 fl. 40 fr.
m) = obrigkeitlichen Häuschen	= = = = =	14 fl. 5 fr.
n) = neuerbauten Häusern	= = = = =	6 fl. 15 fr. C. M.
und	= = = = =	80 fl. 18 fr. W. W.

An Zinsungen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgenden Zuflüsse :

o) An Branntweinkesselzins	= = = = =	42 fl. 30 fr. C. M.
----------------------------	-----------	---------------------

p) An Befoldungsbeytrag für den Steuereinnehmer aus der Steuercassa = = = = = 29 fl. 35. fr. C. M.

q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken = = = = = 72 fl. 31 1/4 fr. C. M.

r) Von verpachtetem Weinschank = = = = = 24 fl. C. M.

s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrigkeitlichen Branntweinhause = 1013 fl. C. M.

Endlich

t) An Feuchpachtzins = = = = = 12 fl. 30 fr. C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

u) das Recht der Justizverwaltung, und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet diese Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besizet die Obrigkeit noch

w) an Aeckern = = = = = 38 Mezen = 418 Maßl.

x) = Wiesen = = = = = 25 — 12 —

und y) = Huthungen = = = = = 5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Feuchen, zwey und zwanzig, in einer Area von 411 Joch 1325 Quadratklastern, wovon zwanzig pr. 407 Joch 110 Quadratklastern in eigener Bewirthschaftung stehen, die andern zwey pr. 4 Joch 1215 Quadratklastern aber gegen den sua Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Joch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub =, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine beyläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klastern weiches Scheiterholz nach dem Forstetat abzuwerfen haben. Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiethe in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhause und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Uebet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarrkirchen und Schule, dann über die Trivialschule zu Ostrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welches sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeheth.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker dieses Gutes, so sind solche, und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuhaus, jener des Dorfes Ostrau aber dem Kadeschiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen zwey Bräuhauspachtungen, das ist bis Ende Juny 1830 zugewiesen, und fallen daher erst mit diesem lezt bemerkten Zeitpuncte zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigenthümer des Kadeschiner Branntweinhausregales für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber sind dem verpachteten Neuwesseler Branntweinhaus gegen den sub s. ersichtlichen Zins zugetheilt.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen das Gut Neuwessely verkauft wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender geraden Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 4269 fl. 40 $\frac{3}{4}$ fr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte, und bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher hat übrigens das Drittheil des Kauffchillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. übersteiget, außerdem aber die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile, oder die Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. m. f. Staatsgüteradministration eingesehen, so wie auch die erwähnte Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 14. October 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien

Franz Graf von Klebelsberg,

Subernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. S. Subernialrath.

3. 1380.

E i n l a d u n g

ad Nr. 2138.

an die wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

(2) Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain wird unter dem Vor- siche Seiner Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs und Protectors der Gesellschaft, Joseph Camillo Freyherrn von Schmidburg, am 20. November l. J. um 10 Uhr Vormittags in dem hiesigen Landhaus-Rathsalle die achte allgemeine Versammlung halten.

Es werden sonach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich hierzu zahlreich versammeln wollen.

Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge machen, oder sonstige Beyträge liefern wollen, sind ersucht, an den vorgängigen Tagen der allgemeinen Versammlung, in dem Gesellschafts-Bureau zu erscheinen.

Von dem beständigen Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.
Laibach am 31. October 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 228.

(2)

Nr. 871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Hoinig, Eigenthümer des Hauses Nr. 58 in der Capuziner-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf die Hälfte seines gedachten, dem hiesigen städtischen Grundbuche dienstbaren Hauses Nr. 36 nun 58, zu Gunsten der Frau Eva Freyinn von Boroviz geborne v. Puchenthal seit 20. July 1792 vorgemeßten Einantwortungs-Urkunde ddo. 6. October 1759, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Einantwortungs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Hoinig die obgedachte Einantwortung

tungsbefund nebst Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Februar 1826.

Z. 1383.

(2)

Nr. 5411 et 6637.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte auf Ansuchen des Dr. Johann Oblak, wider Joseph Laurin, in der Vorstadt Tyrnau Nr. 18, puncto schuldiger 3792 fl. W. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 5442 fl. 20 kr. geschätzten Hauses Nr. 18 in der Tyrnau, sammt Garten und dem übrigen Terrain gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 23. October, 20. November und 18. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Johann Oblak einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung wurde kein Anboth gemacht.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. August 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1382.

E d i c t.

Nr. 1736.

(2) Vom vereinten Bezirkegerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Eelen v. Fichtenau zu Breitenau, in die executive Veräußerung des, in die Pfändung gezogenen Mobilars, als: Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Meierüstung, Weingeschirr ic. ic., des Joseph Zenitsch zu Prapretsch bey Luben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 16. May 1825 schuldigen 534 fl. gewilliget worden.

Nachdem hiezu der 27. November, 15. und 24. December 1826 stets Früh um 9 Uhr im Orte Prapretsch bey Luben mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß, wenn obige Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert pr. 229 fl. 5 kr. an Mann gebracht werden sollten, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so werden alle Kauflustigen hiezu vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 31. October 1826.

Z. 1371.

E d i c t.

(2)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthan Andre Rogmur zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung, ddo. 26. August d. J. 3. 6614, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiär zu Gottschee, als Vertreter der Andre Rogmur'schen Concursmasse, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamm-

ten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allsogleichen Abthung dieses Concursgegenstandes eine Tagssagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, vorbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgerufen, ferner ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht gewählt werden soll. Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

§. 1373.

E d i c t.

(2)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Untertkans Franz Luscher zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J., Zahl 6612 gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschoe, als Franz Luscher'schen Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allsogleichen Abthung dieses Concursgegenstandes eine Tagssagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, vorbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgerufen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

§. 1372.

E d i c t.

(2)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Untertkans Andre Strobel zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J. Zahl 6613, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage

ge wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiär zu Gottsbee, als Andre Strobli'schen Concurssmasse-Verwalter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Termins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen also-gleichen Abthnung dieses Concurssgegenstandes eine Tagung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung eines angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, beibehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Cantmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgemessen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weizelberg am 15. October 1826.

3. 976.

E d i c t.

Nr. 248.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Gadner, Verwalter und Bez. Commissär zu Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der Löschung folgender, auf der, dem zu der löbl. Graffschaft Auersperg incorporirten Gute Hamersfüll sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261 dienstbaren, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Saräku intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schwegel von Saräku ddo. 19. April et int. 7. Juny 1800, über 36 Kronen d. W.

b) Schuldbrief des Nähnlichen an Mathias Walteser von Saräku ddo. et int. 10. December 1804, pr. 60 Kronen d. W., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der geleglichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden sammt Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser geleglichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.
Sonnegg den 7. August 1826.

3. 1557.

E d i c t.

Nr. 1663.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey mit Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stat- und Landrechts zu Laibach vom 5. October 1826 Nr. 6278, die öffentliche Veräußerung aus freyer Hand des gesammten fahrenden Nachlasses des, zu Rupertsdorf verstorbenen Schlossgeistlichen Mathias Perschauer, bestehend in Mannskleidungen, Wäsche, polirter Einrichtung, einer schönen Stockuhr u. c., mit Ausnahme der Bücher, ausgeschrieben worden.

Nachdem nun zu der dießfälligen Feilbiethung der 22. November 1826 Früh um 8 Uhr hier im Orte Neustadt im Catharina Edl'schen Hause No. 109, bestimmt worden ist, so werden alle Jene, welche diese Effecten käuflich an sich zu bringen gedenken, hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 31. October 1826.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1354.

C u r r e n d e

Nr. 19618.

des k. k. ägyptischen Landes: Guberniums zu Laibach,
mittels welcher die Kundmachung der seit dem Jahre 1782 bestehenden Vorschrif-
ten in Absicht auf die Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen
über Leistungen an das k. k. Militär erneuert wird.

(3) Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär vorgekommen sind, hat die hohen Hofbehörden veranlaßt, die seit dem Jahre 1782 bestehende Vorschrift, wodurch sowohl das k. k. Aerar, als auch die an vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private gegen derley Unfugsnachteile gesichert werden, in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine derley Fassungsquittung keine Abgabe geschehen, wenn solche nicht nebst der Unterschrift des Commandanten der Abtheilung oder des Commando, für welches die Naturalgebühr gehört, auch von dem kriegscommissariatischen Beamten, oder wenn ein solcher nicht im Orte besteht, von dem Auditor des Regimentes, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von den angestellten Verpflegsbeamten sowohl rücksichtlich der Gebühr als der Fertigungsrichtigkeit bestätigt ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marschstationen, wo keiner dieser dreyerley Beamten sich befindet, soll diese Bestätigung, in so ferne die Quittung die Gebühr der in dem Orte stabil bequartierten Truppe betrifft, bloß in Beziehung auf die Echtheit der Fertigung des Commandanten der Truppe, und wenn die Fassungsquittung für einen durchmarschirenden Truppenkörper oder Commando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittierten, mit der in der Marschrouten angewiesenen Gebühr, von dem Ortsvorsteher, oder von dem eigens aufgestellten Provinzial-Marsch- oder Stationscommissär durch seine beysitzende Coramisirung gegeben werden.

Für die Bestätigung in letzterer Beziehung ist jeder Commandant einer marschirenden Truppen-Abtheilung, und so auch jede einzeln reisende Parthey angewiesen, ihre Marschrouten der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protocollirung zu übergeben, wornach die Ortsobrigkeit oder der Stationscommissär in das Marschrouten-Protocoll den Namen und die Charge des Commandanten der marschirenden Truppe seines Regimentes, die Anzahl von Mann und Pferd, dann der Brot- und Fourage-Portionen, so wie der benötigten Vorspann an angeschirrten Pferden, oder zwey- oder vierspännigen Wagen einzutragen hat, und nur gegründet auf dieses Protocoll soll die Coramisirung der Fassungsquittungen vollzogen werden.

Diese Vorschriften, welche insbesondere die Pächter der Verpflegung (Subarendatoren), die auch durch ein eigenes Contractbedingniß hiezu angewiesen sind, für ihre Sicherheit zu beobachten haben, werden in Folge hohen Hof-

(Zur Beyl. Nr. 91 d. 14. Nov. 826.)

B

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1367.

E d i c t.

Nr. 1999.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf wiederholtes Ansuchen des Joseph Petsche von Moskwald, in die Reassumirung der, zur Versteigerung der Johann Jaklitsch'schen, auf 310 fl. gerichtlich geschätzten Hubenrealität bereits angeordneten Versteigerungstagsetzungen gewilliget, und die reassumirten Versteigerungstermine am 29. November, am 23. December l. J. und am 24. Jänner k. J. mit dem Besage bestimmt, daß, wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Ex citationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 25. October 1826.

3. 1370.

E d i c t.

(2)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthan Joseph Mönard zu Großlaß, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung des. 26. August d. J. 3. 6615, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldeung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschee, als Joseph Mönard'schen Concurssmasse-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oderjwenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gültlichen Einverständnisses und allfälligen alsogleichen Abthung dieses Concurssgegenstandes eine Tagsetzung auf den 3. Februar l. J. hierorts angeordnet, bey welcher, in Ermanglung des angetragenen Vergleiches, die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, vorbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmasse Gelder in seinen Händen gelassen, oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgemessen, ferner, ob ein Creditoren-Außschuß, aus wie viel Gliedern, und mit welcher Macht, gewählt werden soll. Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

3. 1368.

E d i c t.

(3)

Von der k. k. Bez. Obrigkeit Idria wird in Folge Bewilligung des hochlöblichen k. k. Ouberniums zu Laibach des. 18. September l. J. 3. 18575, am 23. November l. J. Früh 9 Uhr die, zur Bergcameralherrschaft Idria gehörige, am Nikova - Bache zu Idria liegende Mahlmühle, für die Zeit seit 1. Februar 1827 bis hin 1830, an den Meistbiethenden verpachtet. Die Verpachtungsbedingnisse können täglich in dieser bezirksobrigkeitlichen Kanzley, wo auch die Verpachtung vorgenommen wird, eingesehen werden.

R. R. Bez. Obrigkeit Idria den 26. October 1826.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1396. Von Seite der k. k. Oberpostkammerverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der Einführung mehrerer Eilsfahrten auf den Poststraßen nach und in Italien, und als Vorbereitung der nächst zu erfolgenden Einrichtung gleicher Fahrten auf den Straßen in die Schweiz und nach Deutschland, auch der Lauf der ordinären Briefposten beschleuniget worden sey. Die Briefpost von Wien nach Triest und von Triest nach Wien, wird vom 14. d. angefangen, hierorts folgendermaßen ankommen und abgehen:

Die Wiener Post kommt Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag um 2 Uhr, und Dienstag und Sonntag um 6 1/4 Uhr in der Früh an, und geht sogleich weiter nach Triest ab.

Die Triester Post hingegen kommt Dienstag und Freitag um 7 3/4 Uhr, und an den übrigen Tagen der Woche um 9 1/4 Uhr in der Früh an, und läuft sogleich nach Wien ab.

Der Schluß der hierortigen Briefaufgabe der Briefe für Trume, Triest, Görz und Italien ist auf 5 Uhr Abends, und für die Wiener Post, jedoch nur für jene Briefe, die ins Briefkrügel gelegt werden, auf 8 Uhr in der Früh festgesetzt.

Aus dieser neuen Einrichtung entspringt für das correspondirende Publicum der doppelte Vortheil, daß es einer Seits die Briefe von Wien und Triest bedeutend schneller erhält, und anderer Seits genug Zeit gewinnt, die Triester Briefe gleich mit umgehender Post gemächlich beantworten zu können.

Laibach am 12. November 1826.

Vermische Verlautbarungen.

Z. 1381.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 210.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Mercantil- und Wechselgerichte in Triest, auf Anlangen des Vincenz Zesack, gegen Martin Koffou von Prämald, wegen schuldigen 1000 fl. e. s. c., in die Wiederreassumirung der executiven Feilbiethung gegnerischer, der Herrschaft Prämald zinkbaren, in zwey Häusern sub Conse. Nr. 14 und 44, dann mehreren Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten gerilliget, und von diesem mittelst Zuschrift vom 11. Februar d. J. 520 gedachten Wechselgerichtes requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme der Vicitation drey Tagsatzungen, auf den 20. November und 19. December d. J., dann 22. Jänner 1827, jederzeit Früh um 9 Uhr im Orte Prämald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten einzelnweise weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagatzung um den erhohenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 9. October 1826.

Z. 1369.

Edict.

Nr. 525.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Grundobrigkeit Deutsch-Ord. Ritt. Commenda Laibach, in die executive

(Zur Beyl. Nr. 91 d. 14. Nov. 1826.)

öffentliche Feilbietung nächstehender, wegen von ihren Untertanen Andre Peterka zu Werb, Gregor Weljan und Anton Prosdieg zu Klopze, schuldigen Urbarsgäben und Executionskosten, der denselben gepfändeten und zusammen auf 28 fl. 9 kr. geschätzten Habe, bestehend in Hauseinrichtung, Viehfutter, dann einigem Horn- und Borsten-Vieh gewilliget, und hiezu drey Feilbietungstermine: als auf den 13. und 27. November dann 11. December d. J., jedesmahl im Orte Klopze, wohin sämtliche Pfandstücke transferirt werden, unter Anbänge des 326 J. a. S. D. anberaumt worden.

Wozu sämtliche Kaufsbliebhaber mit dem Verfaße verständiger werden, daß diese Gegenstände nur gegen sogleiche Barzahlung hinstan gegeben werden.
 Bez. Gericht Kreutzberg am 28. October 1826.

1. B. 978.

(1)

Nr. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Köschmann, Tuchfabrikant, als Oberhaber des Cajetan Marin'schen Verlassvermögens zu Egosh, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Matthäus Schugmann und Mathias Köschier unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 zinsbare, zu Gutenfeld H. 3. 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrags-Protocolls pr. 200 fl., welche Forderung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815 vom Matthäus Schugmann an Cajetan Marin übergegangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers das besagte Schuldvertragsprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. B. 979.

(1)

Nr. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria verwitweten Walland, verwitwet gewesene Globotschnit, gebornen Hauptmann, als Oberhaberin des ehgattlich Joseph Walland'schen Vermögens im Bergwerke Kropp, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Slamalk über ein Schuldrapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 dl. d. W., unter 18. Hornung 1788. ausgestellten und unter dem nämlichen Dato auf das von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessene Realvermögen intabulirten Schuldbriefes, zum Behufe dessen sohiniger Lösung gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, auf weiteres Anlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations-Certificat für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. B. 980.

(1)

ad Nr. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Cons. Nr. 28 im Bergwerke Steinbüchl, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

1) Des von der Magdalena verwitweten Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes dps. 20. May, intabulato 30. December 1788, pr. 123 fl. E. W.

2) Des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes de dato et intabulato 11. März 1801, pr. 127 fl. E. W.

3) Des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeralla, ddo. 26., intabulato 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 fr. E. W., gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Schuldbriefen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Geschäftlers die besagten Schuldbriefen mit den darauf befindlichen Intabulations- Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

3. 1384.

E d i c t.

Nr. 1989.

(1) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Ignaz Jachlitsch von Kerndorf, in den executiven Verkauf der, dem Georg Jachlitsch von Windischdorf gehörigen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bereits auf 280 fl. gerichtlich geschätzten Subrealitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsagung am 30. November l. J., die zweyte am 9. Jänner und die dritte am 9. Februar l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Umständen mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bez. Gericht Gottschee am 21. October 1826.

3. 1388.

E d i c t.

Nr. 804.

(1) Alle jene, die auf den Verlaß des zu Klanz am 12. Februar 1826 verstorbenen Jacob Ruz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 21. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, unter Erinnerung des 814. §. b. G. B., vorgeladen.

Vom Bezugsgerichte Weixelberg den 15. September 1826.

3. 1390.

E d i c t.

Nr. 943.

(1) Jerny Janeschitsch von Zikava, Gut Weixelbacher Unterthan, hat bey diesem Gerichte bittlich hervorgebracht, seine Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen einen Vergleich auf Zurwartung zu schließen. Zu dem Ende hat dieses Bez. Gericht die Tagsagung auf den 17. November l. J. Früh um 9 Uhr, in dieser Amtskanzley angeordnet, bey welcher zuerst die Liquidation, und nach geeigneten Mitteln, die Fristenzahlungen zu reguliren versucht werden. Sämmtliche Jerny Janeschitsch'sche Gläubiger werden daher zu der obbestimmten Tagsagung mit ihren in Händen habenden Urkunden über die von selben gegen den Bittsteller zu stellenden Forderungen hiemit vorgeladen.

Bezugsgericht Weixelberg am 31. October 1826.

3. 1393.

Convocations-Edict.

(1)

Vor dem vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle jene, welche bey dem Verlasse des in der Stadt Stein am 24. April 1823 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kausler, Bartholomä Priegl, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 9. December d. J.

Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley gegen den, wegen nicht erfolgter Erbschaftklärung von Seite des testamentarisch und gesetzlich berufenen Erben, Simon Priegal, Lehrers in Lussin Piccolo, aufgestellten Curator, Herrn Franz Pashig, beedeten Justitiar, sowiewiß anzumelden, widrigens der Verlaß, ohne auf selbe Bedacht zu nehmen, seinem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 10. November 1826.

Z. 1391. Wohnung zu vergeben. (1)
In der Theaterraaffe Nr. 19 ist der zweite Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Speisgemöbl und aller übrigen Zugehör, zu Georgi 1827 in Miethe zu vergeben. Auch ist jene Wohnung so geeignet, daß ein oder zwei Zimmer, indem sie einen besondern Eingang haben, allenfalls an ledige Personen in Unterpacht gegeben werden können. Um das Weitere wolle man sich beliebig bey dem Eigenthümer zu ebener Erde allda erkundigen.

Z. 1392. Paul Strenz, bürgerl. Hutmachermeister aus Gräß, (1)
besucht gegenwärtigen Markt, und empfiehlt sich mit einem schönen Sortiment seiner eigens erzeugten feinen, extrafeinen und $\frac{3}{4}$ feinen schwarzen, weißen, grauen und grünen Hüte, sowohl für Männer als auch Knaben, von verschiedenen Formen. Auch sind die so sehr bequemen elektrischen Kappeln, so wie auch die schon so vielfältig erprobten antirheumatischen Gesundheits-Sohlen, welche besonders für jene, die an rheumatischen Krankheiten leiden, dienlich sind, bey ihm zu haben. Da er nebst den möglichst billigen Preisen sowohl für die Dauer der Filze, als auch für haltbare Farbe haftet, so hoffet er auch auf einen zahlreichen Zuspruch.

Wohnt im Hause Nr. 62 am Schulplaze.

Z. 1395. Pränumerations = Anzeige. (1)
Unterzeichneter, von mehreren (P. T.) Herren Pfarrern und Organisten aufgefordert, einige Pastoral = Messen zu verfertigen, hat nun eine große und eine kleine Pastoral = Messe, sammt Offertorium componirt, und kömmt im Pränumerationswege, die große auf 5 fl., die kleine auf 3 fl. E. M. zu stehen. Erstere ist für 4 Singstimmen, 2 Violinen, 2 Flauten, 2 Trompeten, 2 Hörner, Pauken, Orgel und Violon; Letztere, mit Ausnahme des Horns, für eben genannte Instrumente gesetzt. Jene, welche eine oder die andere dieser Messen zu haben wünschen, werden ersucht, durch frankirte Briefe längstens bis Ende d. M. sich an den Befertigten zu wenden, weil nach Verlauf dieser Zeit keine Pränumerations angenommen wird.

Laibach am 11. November 1826.

L. Ferd. Schwerdt,
Compositeur. Peters = Vorstadt Nr. 8.

K. K. Lotterziehung.

in Triest am 7. November 1826: 25. 54. 37. 90. 46. und
in Gräß am 11. November 1826: 64. 31. 24. 15. 40.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 18. November und 2. December, und in Gräß wegen eingetretenen Hindernissen anstatt am 25., am 24. November und 7. December abgehalten werden.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1385.

E d i c t.

Nr. 594.

(1) Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sdenskavals am 9. July d. J. verstorbenen Pfarrhof Guttensfelder Unterthans Michael Schniderschizh, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der, diesermwegen vor diesem Gerichte auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagssagung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. zuzuschreiben haben würden.

Bez. Gericht Uuersperg den 7. November 1826.

B. 1387.

E d i c t.

Nr. 1195.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Homann zu Laibach, als Curator des minderj. Anton Thomann, letztwillig ernannten väterlich Ignaz Thomann'schen Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juny 1826 zu Steintüchl verstorbenen Realitätenbesitzer und Gewerken, Herrn Ignaz Thomann, die Tagssagung auf den 15. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 20. October 1826.

B. 1389.

E d i c t.

Nr. 924.

(1) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hierdurch kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Herrn Anton Pestotnig, Curat zu Kofain, in die executive Feilbiethung der, dem Jerni Janeschwitsch zu Zitava gehörigen, dem löbl. Gute Weixelberg sub Urb. Nr. 414/424 dienstbaren halben Kaufrechtshube, und der dabey befindlichen Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. October 1825 schuldiger 94 fl. 55 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, auf den 21. October, 21. November und 22. December 1826, jedesmahl Früh um 10 Uhr in Loco Zitava mit dem Versatze bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte Hube bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth pr. 1246 fl., und die Fahrnisse nicht um 202 fl. 50 kr. an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbiethung unter demselben hintan gegeben werden würden. Wovon Kaufstige mit dem Bemerken verständiget werden, daß die dießfälligen Cicitationsbedingnisse in den Amtskunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weixelberg am 24. August 1826.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbiethung ist kein Kaufstiger erschienen; es wird daher die zweyte am 21. November 1826 abgehalten.

Bez. Gericht Weixelberg am 21. October 1826.

B. 1394.

Feilbiethung. E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena Saiz von Kollorath, wider Jerny Saiz von St. Oswald, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 18. April l. J. schuldigen 30 fl., Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbiethung der, dem Leytern gehörigen, zu Doline liegenden und der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 700 dienstbaren, mit Pfand belegten und gerichtlich auf 222 fl. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Cicitation drey Tagssagungen, die erste auf den 29. November l. J., die zweyte auf den 11. Jänner und die dritte auf den 15.

(Zur Beyl. Nr. 91 d. 14. November 1826.)

D

Februar k. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Voco der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Schätzung nebst Licitationsbedingungen kann täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu dieser Licitation vorgeladen.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch am 15. October 1826.

Z. 1574.

U n k ü n d i g u n g.

(5)

Mademoiselle Nanette Hayn, gelernte Marchande des modes auß Wien, hat die Ehre anzuzeigen, daß sie dermahlen in der Domstiftgasse Haus-Nr. 308 im zweyten Stocke wohne. Sie ersucht daher jene Damen und Fräulen, welche von ihr Pugarbeiten zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Bestellungen daselbst machen zu wollen.

Sie verspricht sich um so mehr einen zahlreichen Zuspruch und eine gütige Unterstützung, als sie sich durch ihre Arbeiten, welche sie seit einem Jahre bey der Frau von Isbernoth fertigget hat, schon empfohlen zu haben glaubt, und versichert zu dem Ende sehr moderne und billige Bedienung in allen Gattungen weiblichen Kopfpuzes.

Auch sind bey ihr derley fertige Pugarbeiten um den billigsten Preis zu haben.

Kaibach am 3. November 1826.

Z. 1586.

N a c h r i c h t.

Nachdem die Unterzeichnete von dem löbl. Magistrate zu Kaibach die Befugniß erhalten hat, mit allen Gattungen Wildpret, so wie auch mit rein gepuhtem Geflügel, dann Schinken handeln zu dürfen, so waget sie dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vom 11. November d. J. anfangen, in ihrem Gewölbe bey dem Kaufmann Cantoni auf dem Platz, wie auch in ihrer Wohnung in der St. Petersvorstadt Haus-Nr. 79, täglich zu jeder Stunde alle Gattungen Hausgeflügel, als: Indiane, Gänse, Anten, Neberische Kapuzen, Hühner und Tauben rein gepuht, dann, nachdem es die Jahreszeit zulassen wird, alle Gattungen Wildes, als: Hirsch-, Gems- und Rehfleisch pfundweise, dann Hasen, Rebhühner, Schnepfen, so wie alle Gattungen Wassergeflügel, endlich schöne Schinken und geräucherte Zungen um die möglichst billigen Preise zu bekommen seyn werden.

Auch erlaubt sich die Befertigte, einem Hohen Adel, benachbarten Gutsinhabern und allen Jagdberechtigten das Anerbieten zum Ankaufe aller Gattungen vorbezeichneten Wildes, jedoch ganz frisch, dann lebenden Hausgeflügels zu machen.

Kaibach am 28. October 1826.

Maria Herzum.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. November 1826.

Dem Herrn Carl Grill, Grundbesizer, f. Frau Theresia, alt 34 J., in der Rothgasse Nr. 137, an der Lungensucht. — Dem Herrn Job. Kristan, Mannskleidermacher, f. Frau Ursula, alt 26 J., in der Gradiska Nr. 1, an Convulsionen nach einer präcipitirten Geburt.

Den 9. Maria Hauptmann, Magd, alt 40 J., im Civ. Spic. Nr. 1, am Nervenschlag.

Den 10. Maria Suppantisch, ledige Arme, alt 67 J., im Kubthal Nr. 70, an der Lungenlähmung. — Dem Caspar Rogaina, mathematischer Instrumentenmacher, f. F. Katharina, alt 12 Stunden, auf der St. P. W. Nr. 8, an Schwäche. — Dem Herrn Job. Kristan, Mannskleidermacher, f. F. Carolina, alt 4 Tage, in der Gradiska Nr. 1, an Convulsionen.

Zahl 1275. (5)
Anstalt für Mädchen gebildeter Stände.
 der Schuleröffnung d. l. J. an der, vom hohen k. k. Subernium bewilligten
 Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen gebildeter Stände.

Durch die Ankündigung der Eröffnung des neuen Lehrcurses, der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen gebildeter Stände, welcher mit 6. November l. J. wieder den Anfang genommen hat, findet die Unterzeichnete für nothwendig, nachfolgende Anmerkungen, allgemein zur Kenntniß zu bringen, um das Zutrauen, welches sie bereits genossen hat, desto mehr zu begründen; nämlich:

- 1) Besteht diese Anstalt, als die allererste dieser Art, welche je hier errichtet wurde, nun seit 5 Jahren, und kann sich immer des Beifalles der hohen Vorgesetzten, der Sachkundigen und aller Ältern und Vormünder rühmen, deren Töchter daselbst ihren Kurs vollendet haben, und noch ferner fortsetzen werden.
- 2) Stets dafür besorgt, daß die Zöglinge ihren Unterricht auf das Erspriesslichste erhalten, und an der Localität alle diejenigen Vortheile genießen, die der Gesundheit zuträglich sind, hat die Unterzeichnete, weder in Betreff der Lehrer und der Gehülffinn, noch in Betreff der Wohnung einen Aufwand gespart, um jedem Verdachte des Eigennützes auszuweichen, weil Neigung zum Unterrichte, und nicht Habgucht, die bewegende Ursache ihrer Anstrengung ist.
- 3) Hat sie ihre Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in einen solchen Stand gesetzt, daß es keinem Zweifel unterliegt, wie es die nachfolgende Übersicht darstellt, daß ein jedes Mädchen, nach ihrem Stande und Range, nebst ihrer moralischen und geistigen Ausbildung, nach vollendetem Course jeder Beschäftigung des gesellschaftlichen und häuslichen Lebens vorzustehen in Stand gesetzt wird.
- 4) Ist es festgesetzt, daß die Kostfräulein stufenweise nach dem Gange des Courses in allen Gegenständen der Anstalt Unterricht erhalten. Diejenigen Mädchen aber, welche den Wunsch hegen, die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ohne Kost zu besuchen, können nach der Verfügung ihrer Ältern und Vormünder, bloß an dem vorgeschriebenen Elementar-Unterrichte, mit Einschluß der nothwendigen weiblichen Arbeiten, oder auf Verlangen derselben auch an den andern Gegenständen der besondern Ausbildung einen ausschließlichen Antheil nehmen. Diesem Puncte zu Folge ist ein besonderes Einverständnis der Ältern und Vormünder mit der Unterzeichneten zu verabreden nothwendig, damit keine Parteilichkeit den geringsten Anlaß zur Unzufriedenheit geben würde. Übrigens wird auch der Unterrichts-Preis nach dieser Übereinkunft bestimmt werden. Daher können die Ältern und Vormünder, ihrer eigenen Absicht angemessen, den Aufwand, welchen sie zur Bildung ihrer Töchter verwenden wollen, entweder vergrößern oder vermindern.
- 5) Die Gegenstände dieser Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt sind in folgende Zweige eingetheilt:

a) Wissenschaftliche Gegenstände.	
Religion,	Tänzen,
Biblische Geschichte,	Declamiren,
Anfangsgründe im Lesen und Rechtschreiben,	Schönschreiben.
Deutsche, } Sprachen, bey welchen nebst der Theorie	c) Weibliche Arbeiten.
Italienische, } auf die practischen Sprachübungen	Stricken,
Französische, } vorzüglich Rücksicht genommen wird.	Nähen,
Etüdiungen,	Knüpfen,
Rechnen,	Häkeln,
Erdbeschichte,	Sticken,
Staatengeschichte,	Knüpfen.
Naturgeschichte,	d) Haushaltung.
Übersicht der Astronomie und Metakologie.	Häusliche Arbeiten,
b) Schöne Künste.	Kleidermachen,
Zeichnen mit Bleystift, Koblen, Kreide u. Pinsel,	Wäscheausbesserung und Wäschereinigung,
sowohl in Blumen, Landschaften, als Figuren.	Hausordnung,
Forle-Piano und Guitarre,	Kochen,
Gesang,	Hausrechnungen.

6) Die das Fach der Wissenschaften und der Künste betreffenden Gegenstände werden alle von geprüften und fähigen Lehrern vorgetragen. Den Unterricht in sämtlichen weiblichen Arbeiten und Verrichtungen besorgt die Unternehmerinn, mit der Beihilfe einer geprüften und geschickten Gehülfinn, so wie die Kochkunst eine geschickte und in diesem Fache erfahrene Haushälterinn.

Die Religion und die biblische Geschichte werden von einem Weltpriester zwey auch drey Mal die Woche für sämtliche Zöglinge zugleich vorgetragen.

Die Unterzeichnete lehret wöchentlich:

Drey Mal die Wiederholung der Religion.
Das Lesen mit Inbegriff der Declamation.
Das Schönschreiben aller Schriftarten.
Die französische Sprachlehre und deren Lese- und Schreibübung.

Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
Das Dictandoschreiben mit Inbegriff der Orthographie.
Die Erdgeschichte.
Die Naturgeschichte.

Von einem geprüften deutschen Lehrer wied vorgetragen:

Das Rechnen der 4 Species in Ziffern und aus dem Kopfe, der Regel de Tri in Brüchen und ganzen Zahlen.
Die deutsche Sprachlehre.
Der höhere Styl in schriftlichen Aufsätzen.

Die Mythologie.
Die Staatengeschichte des österreichischen Kaiserthums.
Die Universal-Geschichte, und
Die Übersicht der Astronomie.

Die Künste, als: Zeichnen, Musi und Tanzkunst werden von öffentlichen Meistern vorgetragen, und der Gesang von einer geprüften Meisterinn gelehret.

7) Stunden-Eintheilung des öffentlichen Unterrichtes für sämtliche Classen.

	Vormittags von 8 bis 12 Uhr.	Nachmittags, sammt der Musikschule, von 2 bis 7 Uhr.
Montags	Clavier. Deutsch-Lesen. Wiederholung der Religion. Arbeiten. Rechnen.	Clavier. Arbeiten. Schönschreiben. Tanzübung. Französisch Lesen.
Dienstags	Zeichnen. Französische Sprachlehre. Religion. Deutsche Sprachlehre.	Clavier. Rechtschreiben. Erdgeschichte. Staatengeschichte. Arbeiten. Gesang.
Mittwochs	Zeichnen. Französisch Lesen. Stylübungen. Mythologie. Arbeiten.	Clavier. Tanzübung. Schönschreiben. Arbeiten. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
Donnerstags	Gesang. Clavier. Die Übersicht der Astronomie.	Tanzübung. Arbeiten. Französisch Lesen. Gesang.
Freytags	Zeichnen. Arbeiten. Französisch Lesen. Religion. Rechnen.	Clavier. Deutsch Lesen. Schönschreiben. Naturgeschichte.
Samstags	Clavier. Schriftliche Aufsätze. Erdgeschichte. Deutsche Sprachlehre. Gesang. Französische Sprachlehre.	Clavier. Tanzübung. Arbeiten. Wiederholung der Religion. Übersicht der Astronomie. Arbeiten.

Da es allen Ältern und Vormündern an der Bildung und Erziehung ihrer Töchter gewiß gelegen ist, so schmeichelt sich die Unterzeichnete, sie werden auch ihren Töchtern an deren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt lebhaften Antheil nehmen lassen, weil nur ein angemessener Zuspruch darüber entscheiden kann, ob sich diese Anstalt hier nach ihrer Absicht wird erhalten, und zu jenem Gedeihen emporschwingen können, wie es das aufrichtigste Verlangen der Unterzeichneten zu sehen wünscht.

Laibach am 3. November 1826.

Antonía Mafobis,
Vorsteherinn und Lehrerin dieser Anstalt.